

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 07.02.2012	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat III Amt: Vermessungsamt	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☐ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☐ ☐	☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2012/0022 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: 511080 Kostenstelle: Investitionsnummer: Kostenträger: Sachkonto:		

Betreff: Umlegungsverfahren "U-D 36 A Gardistenblock" im Martinsviertel
Vorwegregelung "Arheilger Straße 46, Gardistenstraße 21, Löffelstraße 19 und 23"

Vorlage vom: 20.01.2012

Beschlussvorschlag:

Für einen Teil der Grundstücke im Umlegungsverfahren "U-D 36 A Gardistenblock" wird gemäß § 76 Baugesetzbuch (BauGB) mit Einverständnis der betroffenen Eigentümer die Vorwegregelung beschlossen.

Der Plan zur Vorwegregelung „Arheilger Straße 46, Gardistenstraße 21, Löffelstraße 19 und 23" besteht aus Verzeichnis und Karte.

Anlagen: Vorwegregelungsplan

Datenschutzrelevante Anlage: ☒

Folgekosten: ☐ Ja ☒ Nein

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 20.01.2012

Durch Beschluss vom 31.10.1989 hat die Stadtverordnetenversammlung das Umlegungsverfahren „Martinsviertel“ Block 22.26 (Gardisten-Block) U-D 36 A nach dem Baugesetzbuch (BauGB) angeordnet. Das Verfahren wurde dann durch Magistratsbeschluss vom 06.03.1991 eingeleitet.

Gemäß Baugesetzbuch wurden der Beschluss und der Zeitraum der Offenlage von Bestandskarte und Bestandsverzeichnis im "Darmstädter Echo" ortsüblich bekannt gemacht. Bestandskarte und Bestandsverzeichnis haben für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegen.

Die im Bebauungsplan „N 33 –Martinsviertel Block 22.26, 22.27, 22.28– (Gardistenblock)“, für den Bereich des Umlegungsgebietes festgesetzte private Gemeinschaftsanlage kann in dieser Form nicht entstehen. Da aber die städtischen Flächen, die in der Sanierung erworben wurden, wieder privatisiert werden sollen, wurde gemeinsam mit den angrenzenden Eigentümern nach einer Lösung gesucht.

Der beiliegende Plan zur Vorwegregelung wurde nach Erörterung mit den Eigentümern von der Umlegungsstelle aufgestellt. Die betroffenen Eigentümer haben der Vorwegregelung zugestimmt (§ 76 BauGB).

Das Umlegungsverfahren wird als Wertumlegung gemäß § 57 BauGB durchgeführt.

Die Vorwegregelung dient der Verteilung der städtischen Flächen als private Grünflächen.

Die Grundstücke sind bereits erschlossen. Folgekosten entstehen durch die Umlegung nicht.

Darmstadt, den 20.01.2012

III/62 U-D 36 A - wi

Brigitte Lindscheid
Stadträtin